



GEBÜHRENORDNUNG FÜR DAS NUTZUNGRECHT VON GRABANLAGEN AM FRIEDHOF DER EVANG. PFARRGEMEINDE A.B. SCHWANENSTADT

Version 2.1, 17.07.2022

Beim Ankauf von Erdgräbern (Einzel-, Doppel-, Epitaph- und Urnengräber) wird das Nutzungsrecht für 10 Jahre erworben. Dafür ist die Grabstellengebühr, sowie eine Graberrichtungsgebühr (60 €) zu entrichten. Der Käufer verpflichtet sich dabei, die bestehende Friedhofsordnung einzuhalten.

Erfolgt eine Beisetzung in einem bestehenden Grab, so ist die aliquote Verlängerungsgebühr auf die Mindestliegedauer aufzuzahlen.

Grabstellengebühr: (Zusätzlich 60 € Graberrichtungsgebühr)

Einzelgräber (für Sarg- oder Urnenbestattung)	€	120,00
Doppelgräber (für Sarg- oder Urnenbestattung)	€	240,00
Epitaphgräber (für Sarg- oder Urnenbestattung)	€	320,00
Urnengrab	€	100,00

Verlängerungsgebühr für das Nutzungsrecht um weitere 5 Jahre:

Einzelgräber (für Sarg- oder Urnenbestattung)	€	60,00
Doppelgräber (für Sarg- oder Urnenbestattung)	€	120,00
Eck-Epitaphgrab (für Sarg- oder Urnenbestattung)	€	80,00
Epitaphgräber (für Sarg- oder Urnenbestattung)	€	160,00
Urnengrab	€	50,00

Grabstellen im Urnenhain

Es gilt eine Nutzungsdauer von max. 99 Jahren (25 Jahre ab Beisetzung). Der Käufer verpflichtet sich dabei, die bestehende Friedhofsordnung einzuhalten.

Bei Verzicht auf das Nutzungsrecht wird der Kaufpreis abzüglich eines jährlichen Abschlages von 10% vom Kaufpreis rückerstattet.

Gebühr für eine Grabstelle im Urnenhain	€	1.740,00
Für Mitglieder der Ev. PG A.B. Schwanenstadt	€	1.470,00

Laut Beschluss des Presbyteriums der Ev. Pfarrgemeinde A.B. Schwanenstadt tritt die neue Gebührenordnung mit 01. Februar 2022 in Kraft.

Für das Presbyterium:

(Pfarrer)



(Kurator)